



arbeitsgemeinschaft
der umweltbeauftragten
der gliedkirchen
der evangelischen kirche
in deutschland

Vorstand agu, IKG, Nordwall 1, 58239 Schwerte

Mitglied im Vorstand

Dr. Gudrun Kordecki
IKG
Nordwall 1
58239 Schwerte
Tel.: 02304 / 755 - 330
Fax: 02304 / 755 - 318
E-Mail: gudrun.kordecki@
kircheundgesellschaft.de

20.01.2015

Stellungnahme

zum vorgelegten Regelungspaket Fracking

der Arbeitsgemeinschaft der Umweltbeauftragten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (AGU) und des Beauftragten für Umweltfragen des Rates der EKD

Schwerte, 20.01.2015

Die 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat bei ihrer 7. Tagung am 12. November 2014 den folgenden Beschluss verabschiedet:

„Die Synode bittet den Rat der EKD, die Bundesregierung aufzufordern, die im Juli 2014 in einem Eckpunktepapier angekündigten Gesetzesvorhaben zur strengen Regulierung von Fracking ("hydraulic fracturing") einzuleiten.

Die Synode erwartet, dass bis zum Inkrafttreten des Gesetzes kein Fracking durchgeführt wird. Die Synode teilt die Auffassung, dass sowohl wissenschaftliche wie auch kommerzielle Fracks einer sorgfältigen Regulierung zu unterwerfen sind.

Die Synode spricht sich dafür aus, für alle Aktivitäten bei der unkonventionellen Erdgasförderung, insbesondere auch für die Entsorgung des Flowbacks, eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine Bürgerbeteiligung zwingend vorzusehen.

Die Synode wendet sich entschieden gegen das Argument, Fracking sei eine sinnvolle Übergangstechnologie für die Energiewende, da in Deutschland nach Aussagen von Experten durch Fracking lediglich ein kleiner Prozentsatz der benötigten Erdgasmenge und dieser auch nur für einen kurzen Zeitraum bereitgestellt werden kann und mit der Förderung erhebliche Umweltrisiken verbunden sind.“

Vorstand
KR PD Dr. Wolfgang Schürger
Sprecher

Dr. rer. nat. Gudrun Kordecki

Reinhard Benhöfer
Geschäftsführer

Es liegen fünf weitere Beschlüsse evangelischer Landeskirchen zum Verfahren des Hydraulic Fracturing vor, die sich auf ähnliche Weise kritisch äußern¹.

Aus unserer Sicht ist das Regelungspaket Fracking wie folgt zu bewerten:

Es ist ausdrücklich anzuerkennen, dass durch die geplanten Änderungen eine **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** für Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl in Verbindung mit Fracking unabhängig von der Fördermenge festgeschrieben wird. Auch ist zu begrüßen, dass die UVP auf die Entsorgung von Flowback und Lagerstättenwasser ausgedehnt werden soll. Problematisch ist jedoch, dass hierfür keinerlei auf Fracking bezogenen Beurteilungskriterien festgelegt werden.

Die vom BMWi angekündigte **Umkehrung der Beweislast** im Falle von Umweltschäden durch die Fracking-Technologie ist im Regelungspaket bisher nicht erkennbar, da die geplanten Änderungen nicht auf die für Fracking spezifischen Fördermethoden eingehen, sondern sich lediglich auf Hebungen und Senkungen (klassische Bergschäden), nicht jedoch auf die Entsorgungsproblematik der flüssigen Abfälle beziehen. Auch erscheint eine Begrenzung der Haftung auf einen Radius von 500 m bei horizontal abgelenkten Bohrungen als zu gering.

Grundlegend ist jedoch zu kritisieren, dass sich die auf Fracking bezogenen Regelungen weiterhin im Rahmen des **Bundesberggesetzes (BBergG)** bewegen sollen. Die in den landeskirchlichen Beschlüssen angemahnte grundlegende Reform dieses veralteten Gesetzeswerks wird durch das Regelungspaket Fracking nicht vorgenommen. Daher können oben angesprochene Änderungen nur als unzureichende Maßnahmen bewertet werden. In diesem Zusammenhang wären grundlegende Änderungen im BBergG erforderlich. Hierzu gehören die Aufnahme von weiteren Zielen in § 1 *Zweck des Gesetzes*: die Schonung der natürlichen Ressourcen und den Schutz des Gemeinwohls. Eine Reform des Bergrechts sollte sich am Vorsorgegedanken orientieren und insbesondere die langfristigen Folgen des Abbaus von Bodenschätzen in den Blick nehmen. Die derzeitige Praxis der Erteilung von großflächigen Aufsuchungserlaubnissen sollte durch differenziertere Raumordnungsverfahren ersetzt werden. Auch sollten die Rechte von Betroffenen stärkere Berücksichtigung finden und die Öffentlichkeit grundsätzlich frühzeitig an den bergrechtlichen Entscheidungsverfahren beteiligt werden. Diese Regelungsnotwendigkeiten müssten in Ergänzungen der Bestimmungen des BBergG aufgegriffen werden.

Weitere Defizite ergeben sich aus den Änderungen im **Wasser- und Naturschutzrecht**. Das Regelungspaket bezieht sich im Wesentlichen auf Fracking in Kohleflözen (Flözgas) und Schiefergas. Sogenanntes Tight Gas und der Einsatz der Fracking-Technologie in konventioneller

¹ Dazu gehören die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, die Lippische Landeskirche, die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland, die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen, vgl. hierzu <http://www.ekd.de/agu/themen/energie/fracking.html>.

Erdöl- oder Erdgasförderung werden ausgeklammert. Eine sorgfältige Regelung für diese – ebenfalls mit Umweltrisiken behafteten – Verfahren findet nicht statt.

Das in Niedersachsen bereits durchgeführte Fracking von Tight Gas wird als „konventionelles Fracking“ deklariert. Die Begrifflichkeit suggeriert, dies sei technisch etwas anderes als das „unkonventionelle Fracking“, das bei Schiefergas und Kohleflözgas zum Einsatz kommt. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Geregelt wird lediglich **Fracking oberhalb von 3000 m**. Alle Gasvorkommen, die unter 3000 m liegen, können weiterhin gefrackt werden. Laut Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) trifft dies auf ca. 2/3 der Schiefergas-Vorkommen in Deutschland zu. Betroffen wären insbesondere Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. Damit greift diese Gesetzesinitiative zu kurz.

Verboten wird Fracking oberhalb von 3000 m nur in Nationalparks, Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten. Ebenso wird hier das Verpressen von Flowback und Lagerstättenwasser verboten. Dies ist bereits mit den bestehenden Gesetzen bei strenger Handhabung möglich. Auch wenn diese Klarstellung des eindeutigen Verbots zu begrüßen ist, muss dieses klare Verbot auf weitere Naturschutzgebiete ausgedehnt werden.

Der Gesetzentwurf verbietet in **Natura-2000-Gebieten** (geschützt durch die europ. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) lediglich die Errichtung von Anlagen für das Fracken bzw. für die Entsorgung von Flowback. Befinden sich diese Anlagen jedoch neben den Natura 2000-Gebieten und führen die Horizontalbohrungen unter die Gebiete, so wäre Fracking dort faktisch möglich. Dies ist dem Gesetzgeber auch bewusst: Bei den Verboten in Nationalparks und Wasserschutzgebieten wird ausdrücklich die Gewässerbenutzung „in oder unter“ den entsprechenden Gebieten verboten.

Nach den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs wäre Fracking weiterhin in weiten Teilen Deutschlands möglich. Die befürchteten Risiken für das Grund- und Oberflächenwasser werden durch das geplante Regelungspaket kaum verringert. Insbesondere **Trinkwassergewinnungsgebiete** bleiben ungeschützt. Hier können allerdings ergänzende Landesregelungen getroffen werden. Ohne derartige, nicht zwingend vorgesehene Bestimmungen könnten jedoch Mineralbrunnen und Brauereien sowie die Nutzer von Trinkwasserbrunnen, Viehtränken, Gartenbrunnen und ähnlichen Wassernutzungen weiterhin von Fracking betroffen sein.

Ausdrücklich erlaubt werden **Probebohrungen zu wissenschaftlichen Zwecken** („*Erprobungsmaßnahmen, mit dem Zweck, die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt, insbesondere den Untergrund und den Wasserhaushalt, wissenschaftlich zu erforschen.*“). Kritisch ist hier, dass diese Erprobungsmaßnahmen lediglich von einem sechsköpfigen Expertengremium begleitet werden sollen, welches nach der Auswertung eine mehrheitliche Empfehlung abgeben soll, ob Fracking in der jeweiligen geologischen Formation grundsätzlich unbedenklich ist. Mit dieser geplanten Regelung wäre ab 2018 auch ein kommerzielles Fracking möglich. Das im

Eckpunktepapier angekündigte Fracking-Verbot bis 2021 würde entfallen, ebenso die parlamentarische Überprüfung des Fracking-Verbotes anhand der bis zu diesem Termin gesammelten Erkenntnisse aus Probefracks.

In den wissenschaftlichen Gutachten zur Fracking-Technologie wurde stets betont, dass eine Gefährdungsabschätzung standortbezogen erfolgen sollte. Ein pauschales Unbedenklichkeitsvotum durch die Expertenkommission für geologische Formationen erscheint dieser Empfehlung nicht angemessen.

Der **Expertenkommission** gehören VertreterInnen von mindestens vier Instituten an, die in der Vergangenheit positiv gegenüber Fracking aufgetreten sind. Da das Gremium lediglich zu einer *Mehrheitsmeinung* kommen muss, ist die Frage zu stellen, ob eine umfassende und sensible Beurteilung der Faktenlage sichergestellt werden kann. Die Einsetzung einer Expertenkommission, die über die Zulassung des Fracking mit Mehrheitsvotum entscheidet, widerspricht der Anwendung des Vorsorgeprinzips. Der Gesetzgeber sollte die Entscheidungshoheit über die Zulassung von jeglichem Fracking bei den zuständigen Fachbehörden ansiedeln. Deren Entscheidungen sollte eine Umweltgesetzgebung zugrunde liegen, die sich am Vorsorgeprinzip orientiert.

Nach §12 BBergG besteht bei **industriellen Probebohrungen**, die fündig werden, ein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung der Gewinnung. Die hohen Kosten von wissenschaftlichen Probebohrungen legen nahe, dass gegebenenfalls Kooperationen mit den interessierten Industrieunternehmen entstehen. Die geplante Regelung könnte – bei entsprechender Auslegung der Bestimmungen – dann eine Zulassung von Fracking an den Standorten der Probefracks, an denen relevante Gasmengen gefunden werden, nach sich ziehen. Das Gesetz verschärft allenfalls die Bedingungen, unter denen Probefracks und Gewinnungsfracks durchgeführt werden. Hier ist eine ausdrückliche Klarstellung erforderlich, dass aus wissenschaftlichen Probefracks kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Bewilligung entsteht.

Das Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie besagt, dass nicht etwa die **Chemikalien für den Einsatz in den Frack-Fluiden** an sich nicht wassergefährdend sein dürfen, sondern das fertige Gemisch darf höchstens schwach wassergefährdend (WGK1) sein. Bei der aufgrund der erforderlichen großen Volumina erfolgenden starken Verdünnung kann dieses Kriterium unproblematisch erfüllt werden. Die obertägige Wassergefährdung durch Lagerung und Anmischung der konzentrierten Chemikalien bleibt jedoch bestehen. Grundlegendes Ziel muss aus unserer Sicht der komplette Verzicht auf umwelt- und gesundheitsgefährdende Chemikalien sein. Da ExxonMobil angibt, hierfür bereits Lösungen entwickelt zu haben, würde eine solche Bestimmung auch keineswegs einem Kompletterbot von Fracking gleichkommen.

Immerhin ist im Gesetzentwurf (§ 13b Absatz (5)) „*die Errichtung und Führung eines für jedermann frei und unentgeltlich zugänglichen internetgestützten Registers für Stoffe (...), die bei*

Gewässerbenutzungen nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 verwendet oder abgelagert werden“ enthalten. Wir begrüßen diese für die Transparenz des Chemikalieneinsatzes wichtige Regelung. Die vorgesehene „kann“-Formulierung muss jedoch durch ein verpflichtendes „ist zu regeln“ ersetzt werden.

Die Neuregelung der Allgemeinen Bundesbergverordnung sieht vor, dass **Flowback und Lagerstättenwasser** voneinander getrennt und **in geschlossenen Behältnissen** aufgefangen werden. Lagerstättenwasser darf in druckabgesenkte kohlenwasserstoffhaltige Gesteinsformationen eingebracht werden, die einen sicheren Einschluss gewährleisten. Diese können vom Fracking-Standort getrennt und in anderen Tiefen gelegen sein. Auch eine oberflächennahe Verklappung wäre möglich. Ein grundsätzliches Verbot der Verpressung, das erforderlich ist, um eine Gefährdung des Grundwassers durch die untertägige Lagerung zu vermeiden, ist im Regelungspaket nicht vorgesehen. Damit bleibt eine der größten Gefährdungen von Umwelt und Gesundheit im Zusammenhang mit Fracking auch unter diesem Entwurf bestehen. Tritt langfristig eine Kontamination des Grundwassers ein, so wird durch die fehlende Beweislastumkehr im Bergrecht zukünftig die Allgemeinheit für notwendig werdende Sanierungen des Grundwassers eintreten müssen.

Positiv zu bewerten ist, dass der Rückfluss nicht nach Untertage verbracht werden darf. Er kann jedoch mehrfach für Fracks genutzt werden; in diesen Fällen würde sein Schadstoffgehalt ansteigen, da eine völlige Trennung von Flowback und Lagerstättenwasser nicht möglich erscheint.

Fazit und Empfehlungen

Die vorgestellte Analyse des geplanten Regelungspakets kommt zu dem Schluss, dass der Entwurf nicht die im sogenannten Eckpunktepapier² angekündigte strenge Regulierung der unkonventionellen Erdgasförderung mit Hilfe des Fracking-Verfahrens erfüllt. Dem Anspruch, „...die strengsten Regeln einzuführen, die es weltweit für diese Gasfördertechnik gibt“³, wird es nicht gerecht. Auch bleiben wesentliche Aspekte der in den landeskirchlichen Beschlüssen enthaltenen Kritik am Fracking-Verfahren unbeantwortet.

Das vorliegende Regelungspaket Fracking stellt keine ausreichend restriktive Regelung der Fracking-Technologie dar. Das Gesetzesvorhaben widerspricht der in zahlreichen Gutachten und Stellungnahmen geäußerten Forderung, die Fracking-Technologie umfassend vom Vorsorgegedanken her zu regeln.

Daher sollte die Bundesregierung Regelungen entwerfen, die eindeutig am Vorsorgeprinzip orientiert sind. Dabei sollten folgende Punkte Berücksichtigung finden:

- eine Reform des Bundesberggesetzes, die die Schonung der natürlichen Ressourcen und den Schutz des Gemeinwohls berücksichtigt;

² <http://www.bbu-online.de/Arbeitsbereiche/Fracking/Gabriel%20-%20Hendricks%20Eckpunktepapier%20zu%20Fracking.pdf>

³ <http://www.spiegel.de/wissenschaft/technik/fracking-so-streng-ist-das-gesetz-von-barbara-hendricks-wirklich-a-1007213.html>

- eine Umkehr der Beweislast im Falle von Umweltschäden;
- eine verbindliche UVP mit klar festgelegten, auf Fracking bezogenen Prüfkriterien;
- die Ausdehnung der Reichweite der Regelungen auf Tight Gas und den Einsatz von Fracking-Technologien in konventioneller Erdöl- oder Erdgasförderung;
- ein absolutes Fracking-Verbot für Natura-2000-Gebiete;
- die Aufhebung der 3000 m Grenze;
- die ausdrückliche Klarstellung, dass aus wissenschaftlichen Probefracks kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Bewilligung entsteht;
- die Festlegung der Entscheidungshoheit für Fracking bei den zuständigen Fachbehörden, wo sie einer parlamentarischen Kontrolle unterliegt, ohne Übertragung der Beurteilung an eine Expertenkommission;
- einen Verzicht auf Chemikalien, die wasser- oder gesundheitsschädlich eingestuft wurden und
- ein Verbot der Verpressung von Lagerstättenwasser und Flowback ohne vorherige Klärung beziehungsweise Behandlung.

Bislang liegt keine systematische Auswertung sämtlicher bisheriger Fracking-Maßnahmen in Deutschland vor. Daher sollte eine solche Auswertung durch ein unabhängiges Expertengremium vorgenommen und die hierdurch gewonnenen Erkenntnisse in die weiteren Überlegungen einbezogen werden.

Verantwortlich für diese Stellungnahme

Arbeitsgemeinschaft der Umweltbeauftragten in der EKD (AGU) / Beauftragter für Umweltfragen des Rates der EKD

Diese Stellungnahme wurde erarbeitet von

Dr. Gudrun Kordecki und Dr. Judith Kuhn

Fachbereich Nachhaltige Entwicklung

Institut für Kirche und Gesellschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nordwall 1

58239 Schwerte